

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 294 vom 26. Januar 2017**

BE Obergericht, 2017-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2016\\_294](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_294)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 294 du 26 janvier 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 294 del 26 gennaio 2017

## **Regeste**

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz sowie Widerrufsverfahren | Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht) vom 30. Mai 2016 wurde A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldiger) schuldig erklärt der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Überlassen eines Personenwagens an eine Person ohne Fahrberechtigung, begangen in der Zeit von ca. 19. November 2014 bis 17. Dezember 2014, festgestellt am 17. Dezember 2014 in C.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und evtl. anderswo. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen à CHF 30.00, ausmachend total CHF 450.00, bei einer Probezeit von 2 Jahren. Weiter wurde der Beschuldigte verurteilt zu einer Verbindungsbusse von CHF 150.00, bei einer Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung von 5 Tagen sowie zu den Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 1'600.00. Der A.\_\_\_\_\_ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 23. März 2012 für eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 100.00 gewährte bedingte Vollzug wurde nicht widerrufen. Der Beschuldigte wurde hingegen verwahrt und zu den Verfahrenskosten für das Widerrufsverfahren von CHF 300.00 verurteilt (pag. 108ff.).

### **E. 2**

Berufung Gegen das erstinstanzliche Urteil meldete Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ namens des Beschuldigten mit Schreiben vom 31. Mai 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 113). Mit Verfügung des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 8. August 2016 hätte den Parteien die schriftliche Urteilsbegründung zugestellt werden sollen (pag. 132f.). Dem Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft wurde die schriftliche Urteilsbegründung zugestellt. Der Verteidigung wurde auf Grund eines Fehlers die schriftliche Urteilsbegründung jedoch erst nachträglich mit Verfügung vom 20. September 2016 zugestellt, weshalb die Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungserklärung erst am 20. September 2016 zu laufen begann (pag. 148). Die Verteidigung erklärte mit Eingabe vom 30. September 2016 form- und fristgerecht die vollumfängliche Berufung (pag. 153ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft teilte bereits mit Schreiben vom 6. September 2016 mit, dass sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren verzichte (pag. 142). Mit Einverständnis des einzig im Verfahren verbliebenen Beschuldigten wurde mit Verfügung vom 2. Oktober 2016 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens nach Art. 406 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) angeordnet und dem Beschuldigten eine Frist zur Einreichung einer schriftlichen Berufungsbegründung gesetzt (pag. 156). Mit Eingabe vom 10. Oktober 2016 reichte die Verteidigung die

Berufungsbe- gründung beim Obergericht ein (pag. 166 ff.).

### **E. 3**

Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden oberinstanzlich im Sinne einer Beweisergänzung ein ak- tueller Strafregisterauszug und ein aktueller ADMAS-Auszug eingeholt und dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht (pag. 157, 161f.,163).

### **E. 4**

Anträge der Parteien Die Verteidigung stellte mit Berufungsbegründung vom 10. Oktober 2016 (pag. 166ff.) folgende Anträge:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.